



ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

(Randziffern A1 - A115)

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

VORBEMERKUNGEN

Zur besseren Lesbarkeit werden im nachfolgenden Text Personenbezeichnungen vorwiegend in der männlichen Geschlechtsform verwendet. Es versteht sich von selbst, dass die männliche Form die weibliche impliziert.

Gemäss Art. 1 des AVIG sind die Bestimmungen des ATSG auf das Arbeitslosenversicherungsgesetz anwendbar, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

Im weiteren ist unter «zuständige Amtsstelle» immer die kantonale Behörde nach der im Kanton gültigen Kompetenzaufteilung zu verstehen. Das SECO/Direktion für Arbeit führt die Ausgleichsstelle (Art. 83 Abs. 3 AVIG).

Die vorliegende AVIG-Praxis AMM enthält grundsätzlich nur Weisungen. Es ist jedoch möglich, Empfehlungen oder Verfahren, die anlässlich früherer Revisionen gestrichen wurden, sowie verschiedene Themen, die im Rahmen von Tagungen bestimmten Massnahmen gewidmet wurden, als FAQ zu finden (nämlich auf dem TCNet).

GRUNDSATZ

- A1** Die AMM sind Instrumente zur Verhütung von drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Als solche sind sie Leistungen zur Unterstützung des Ziels der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung der versicherten Personen in den Arbeitsmarkt. Sie müssen die Vermittlungsfähigkeit verbessern (Art. 15 AVIG), die beruflichen Qualifikationen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts fördern, die Gefahr von Langzeitarbeitslosigkeit und Aussteuerung vermindern sowie die Möglichkeit bieten, Berufserfahrungen zu sammeln (Art. 59 Abs. 2 AVIG). Wo das Gesetz keine Regelung vorsieht, bemisst sich die Dauer der Massnahme nach der persönlichen Lage der versicherten Person.

GLEICHSTELLUNG MIT HÖRBEHINDERTEN ODER GEHÖRLOSEN VERSICHERTEN

- A1a** Aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, SR 151.3) und dessen Verordnung (BehiV, SR 151.31) muss eine Kommunikation von hörbehinderten und gehörlosen Versicherten mit den Vollzugsstellen, den Organisationen oder den potenziellen Arbeitgebern ermöglicht werden, weshalb die nötigen Vorkehrungen zu treffen sind.

Hörbehinderte Versicherte sind meist in der Lage, an den Kontroll-, Beratungs- oder Vorstellungsgesprächen mittels Hörgeräten oder Lippenlesen aktiv teilzunehmen. Gehörlose Versicherte hingegen sind in ihrem Kontakt mit den Vollzugsstellen (oder mit den Organisationen bzw. den potenziellen Arbeitgebern) auf Gebärdensprachdolmetschdienste angewiesen.

Verfügen die Vollzugsstellen/Organisationen/Arbeitgeber nicht über gebärdensprachkundige Mitarbeiter/innen und wird das Dolmetsching nicht durch die gehörlose oder

hörbehinderte versicherte Person selber organisiert, obliegt diese Massnahmeanordnung nach Art. 45 Abs. 1 ATSG der Vollzugsstelle. Hierzu kann eine qualifizierte Privatperson oder die procom (www.procom-deaf.ch) beigezogen werden.

Die für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten sind von der ALV zu tragen und werden über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet.

Weitere Informationen finden sich unter:

- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb.html>)
- procap für Menschen mit Handicap (www.procap.ch)
- agile.ch. Die Organisationen von Menschen mit Behinderung (www.agile.ch)
- Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch)
- Schweizerischer Gehörlosenbund (www.sgb-fss.ch)
- Sonos. Schweizerischer Dachverband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (www.sonos-info.ch)
- Organisation für Menschen mit Hörproblemen (www.pro-audio.ch)
- Federazione ticinese integrazione handicap (www.ftia.ch)
- Association Vaudoise pour la Construction Adaptée aux personnes Handicapées (www.avacah.ch) ↓¹

ÜBERNAHME VON GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHERKOSTEN IM RAHMEN EINER ARBEITSMARKTLICHEN MASSNAHME

A1b In Analogie zum in A1a Gesagten und gestützt auf Art. 45 Abs. 1 ATSG sind solche Kosten von der ALV zu übernehmen, sofern der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird. Das heisst, der für die behinderte Person zu erwartende Nutzen darf im Vergleich zum wirtschaftlichen Aufwand nicht in einem Missverhältnis stehen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a BehiG), was aufgrund der besonderen Umstände in jedem Einzelfall geprüft werden muss.

Ist diese Bedingung erfüllt, müssen die im Rahmen einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme für Gebärdensprachdolmetschdienste anfallenden notwendigen Kosten von der ALV getragen und über das Konto unter der Rubrik Kosten der Abklärung abgerechnet werden. ↓

BEREITSTELLUNG DER AMM DURCH DIE KANTONE

A2 Es obliegt den Kantonen, die notwendige Anzahl an Plätzen und Arten von AMM für die versicherten Personen bereitzustellen.

¹ → A1a – A1b eingefügt im Juli 2017

MASSNAHMEARTEN

Bildungsmassnahmen

Art. 60 Abs. 1 AVIG

- kollektive Kurse und individuelle Kurse
- Ausbildungspraktika
- Praxisfirmen

Beschäftigungsmassnahmen

Art. 64a Abs. 1 AVIG

- PvB (Art. 64a und 64b AVIG)
- SEMO (Art. 64a Abs. 1 Bst. c AVIG und Art. 6 Abs. 1^{bis} AVIV)
- BP (Art. 64a Abs. 1 Bst. b; 64b Abs. 2 AVIG, Art. 6 Abs. 1^{ter} und 97a AVIV)

Spezielle Massnahmen

Art. 65 bis 71d AVIG; Art. 90 bis 95e AVIV

- EAZ (Art. 65 und 66 AVIG)
- AZ (Art. 66a und 66c AVIG)
- PEWO (Art. 68 bis 70 AVIG)
- FsE (Art. 71a, 71b und 71d AVIG)

Diesen hinzuzufügen sind die Schnupperlehre und Eignungsabklärung, obwohl diese nicht in Kapitel 6 des AVIG enthalten sind (Art. 25 Bst. c AVIV; A81 ff.).

BEDINGUNGEN BEI DER BEWILLIGUNG EINER AMM

Formelle Bedingungen

- A3** Die zuständige Amtsstelle (in der Regel die Logistikstelle LAM) ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von AMM im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der arbeitsmarktlichen Indikation sowie der Bedürfnisse der versicherten Personen verantwortlich.
- A4** Obwohl allgemein praktisch jeder Besuch einer AMM bei der Stellensuche von Vorteil ist, ergibt sich aus der Zweckgebundenheit der Mittel der Arbeitslosenversicherung (ALV), dass Versicherungsleistungen auf jene Fälle zu beschränken sind, in denen sich ein Besuch aus arbeitsmarktlichen Gründen aufdrängt. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) sind die Grundausbildung und die allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung nicht Sache der ALV. Deren Aufgabe ist es lediglich, in gewissen Fällen durch konkrete Eingliederungsmassnahmen eine bestehende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen oder eine unmittelbar drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern (ARV 1986 S65-67). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt das Instrument der AZ dar (betreffend AZ Teil F).

- A5** Grundausbildung im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Sinn ist nicht gleichbedeutend mit Erstausbildung oder beruflicher Grundausbildung. Diesbezüglich gilt die Rechtsprechung des EVG, wonach die Grenzen zwischen Grundausbildung und allgemeiner beruflicher Weiterbildung einerseits und Weiterbildung/Umschulung im Sinne des AVIG fließend sind, weil ein und dieselbe Massnahme beiderlei Merkmale aufweisen kann. Nach dem EVG ist entscheidend, welche Aspekte im konkreten Fall unter Würdigung aller Umstände überwiegen.
- A6** Damit eine versicherte Person an einer Massnahme teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt sein.
- A7** Bildungsmaßnahmen können auch gewährt werden, wenn Arbeitnehmende unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (Art. 60 Abs. 2 Bst. b AVIG). Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist in Art. 10 AVIG definiert. Insbesondere muss die versicherte Person bei der zuständigen Amtsstelle gemeldet sein.
- A8** Unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitnehmende dann, wenn:
- sie die Kündigung bereits erhalten haben oder ihr befristetes Arbeitsverhältnis demnächst ausläuft und sie trotz entsprechender Bemühungen keine Stelle in Aussicht haben;
 - die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses bevorsteht, beispielsweise wegen akuter Gefährdung des Weiterbestandes des Betriebes, oder weil ihre Arbeitgeber Massenentlassungen angekündigt haben. Somit besteht die Möglichkeit, dass die versicherten Personen eine Massnahme besuchen, obwohl sie noch keine Kündigung erhalten haben. Die zuständige Amtsstelle entscheidet über die Bewilligung der Massnahme.
- A9** Die speziellen Massnahmen sind auf die gesetzlich festgelegte Maximaldauer begrenzt.
- A10** In jedem Fall kann die ALV eine Massnahme nur bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RF) finanzieren.
- A11** Kann der versicherten Person eine zumutbare Stelle zugewiesen werden, sind Leistungen für AMM ausgeschlossen.
- A12** Während einer AMM müssen die versicherten Personen ihre Arbeitsbemühungen fortsetzen (Art. 17 Abs. 1 AVIG). Eine AMM muss jederzeit zu Gunsten einer zumutbaren Arbeitsstelle beendet werden.
- A13** Soweit die Teilnahme an einem Kurs dies bedingt, muss die versicherte Person während der Dauer dieses Kurses nicht vermittlungsfähig sein.
- A14** Unterbrechungen der Massnahme (z.B. Zwischenverdienst) dürfen nur im Interesse der Vermittlungsfähigkeit vorgenommen werden, damit der Erfolg der Massnahme, welche schergewichtig qualifizierend sein soll, nicht gefährdet wird. Auf begründete Anliegen der versicherten Person sollte dabei so gut wie möglich eingegangen werden.
- Bestätigung**
- A15** Bei Beschäftigungsmassnahmen (PvB, BP sowie SEMO) oder Praxisfirmen und Ausbildungspraktika ist den versicherten Personen vom Organisator am Ende der Massnahme unaufgefordert eine Bestätigung (analog einem Arbeitszeugnis) auszustellen.

Arbeitsmarktliche Indikation

- A16** Leistungen der ALV für Umschulung, Weiterbildung und Eingliederung werden nur dann ausgerichtet, wenn die Arbeitsmarktlage eine solche Massnahme erfordert. Bei der Beurteilung der arbeitsmarktlichen Indikation sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen:
- A17**
- Motivation der versicherten Person. Handelt es sich bei der beantragten Massnahme um die Realisierung eines unabhängig von der Arbeitslosigkeit gehegten Berufswunsches oder um eine adäquate Massnahme zur Beendigung der Arbeitslosigkeit?
- A18**
- Alter der versicherten Person. Gerade bei jugendlichen arbeitslosen Personen soll vermieden werden, dass sie für ihre Erstausbildung Leistungen der ALV beanspruchen.
- A19**
- Ausgeschlossen sind nach der Rechtsprechung des EVG auch Massnahmen, die üblicherweise an eine Grundausbildung angeschlossen werden oder die der Vervollständigung der Grundausbildung dienen, wie etwa die für das Medizinstudium notwendigen Praktika oder das Anwaltspraktikum im Anschluss an ein Rechtsstudium.
- A20**
- Angemessenheit der Massnahme. Der zeitliche und finanzielle Aufwand muss mit dem angestrebten Ziel in einem vertretbaren Verhältnis stehen. In der Regel sollte eine Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Die Zustimmung zum Besuch ist zu verweigern, wenn eine Massnahme überdimensioniert ist, d.h. wenn die gebotene Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auch durch eine günstigere und/oder kürzere Massnahme erreicht werden kann.
- A21**
- AMM im Ausland sind nach Rechtsprechung des EVG nur ausnahmsweise, bei Vorliegen triftiger Gründe, zulässig, vor allem dann, wenn in der Schweiz keine Möglichkeit besteht, auf geeignete und zweckmässige Weise das angestrebte Ziel zu erreichen.
- A22**
- Gesundheit der versicherten Person: Die ALV darf keine finanziellen Leistungen erbringen, wenn die erschwerte Vermittlungsfähigkeit nicht auf Gründe des Arbeitsmarktes, sondern auf ein bestehendes Gesundheitsproblem zurückzuführen ist. Die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen fällt in den Bereich der IV. AMM können von der ALV bis zur Beendigung der Abklärungen der IV finanziert werden. Diese müssen den Bedingungen des Arbeitsmarktes und den Möglichkeiten der versicherten Person Rechnung tragen. Verweigert die IV den Anspruch der versicherten Person auf Leistungen, kann diese weiterhin vom Angebot an Leistungen der ALV profitieren.

Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit

- A23** AMM bezwecken die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von versicherten Personen auf dem Arbeitsmarkt. Dies setzt voraus, dass die Massnahmen einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind und andererseits der persönlichen Situation, den Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person Rechnung tragen.
- A24** Das EVG hat schon mehrmals präzisiert, dass die Teilnahme an einer AMM die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person massgeblich verbessern muss. Ein rein theoretischer Nutzen, der im konkreten Fall die Vermittlungsfähigkeit kaum verbessert, ist nicht ausreichend, um die Voraussetzungen von Art. 59 AVIG zu erfüllen (ARV 1985, Nr. 23). Bestehen erhebliche Zweifel, dass die Massnahme in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person den gewünschten Nutzen bringt, kann die Teilnahme verweigert werden.

Verhältnis Organisator - versicherte Person (Zielvereinbarung)

- A25** Die versicherten Personen haben den Weisungen und Anordnungen der Veranstalter Folge zu leisten. Befolgt eine versicherte Person die Weisungen des Organisations nicht, meldet dieser deren Fehlverhalten der zuständigen Amtsstelle. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen/Sanktionen.
- A26** Die Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Organisator oder die vom Kanton eröffnete Verfügung (Art. 81d Abs. 1 und 2 AVIV) verpflichtet den Veranstalter zum Abschluss und zur Umsetzung einer Zielvereinbarung zwischen ihm und der versicherten Person. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird von der zuständigen Amtsstelle überprüft.

Nachstehend wird der Inhalt/Ablauf der Zielvereinbarung beschrieben:

- Die Teilnehmenden werden über Ziel, Methoden und Regeln der entsprechenden AMM informiert.
- Der Organisator vereinbart mit jedem Teilnehmenden die individuellen Ziele und das entsprechende Vorgehen zur Zielerreichung.
- Der Berater des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) der teilnehmenden Person wird über den Verlauf und die Ergebnisse der AMM informiert.

VORGEHEN BEI AMM VOR ERÖFFNUNG EINER RAHMENFRIST

Teilnahme an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen vor dem Entscheid über die Anspruchsberechtigung

- A27** Versicherte Personen können bereits vor dem Entscheid der Arbeitslosenkasse (ALK) über die Eröffnung einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen. In der Anweisung ist ausdrücklich festzuhalten, dass Leistungen seitens der ALV (Taggelder) nur erbracht werden, wenn die Anspruchsberechtigung bejaht wird.

A28 Die Anspruchsberechtigung wird bejaht:

Die versicherten Personen haben Anspruch auf Taggelder und Ersatz von Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie auf Ersatz der Auslagen für Kursbeiträge und Lehrmittel, sofern sie diese selbst bezahlt haben.

A29 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wird verneint; dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die versicherten Personen haben einen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
Es besteht ein Anspruch auf die nachgewiesenen notwendigen Kosten für die Durchführung dieser Massnahmen, jedoch kein Anspruch auf Taggelder. Die Versicherten können die Massnahme zu Ende führen. Für diese Zeitspanne haben sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten.
- Die versicherten Personen haben keinen Anspruch nach Art. 59d Abs. 1 AVIG:
Es besteht kein Anspruch auf Leistungen der ALV. Die versicherte Person kann jedoch solange an der Massnahme teilnehmen, wie dem Organisator Projektkosten entrichtet werden. Für diese Zeitspanne hat sie Anspruch auf Ersatz von Reise-, Unterkunft- und Verpflegungskosten.

Übernahme von Massnahmekosten bei fehlendem Anspruch

A30 Es werden gelegentlich Personen in Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen zugewiesen oder ihnen werden solche bewilligt, ohne dass ihr Anspruch auf entsprechende Leistungen der ALV von der ALK geprüft wurde. In solchen Fällen gilt folgende Vorgehensweise:

A31 Die zuständige Amtsstelle verfügt einen AMM-Besuch und übermittelt der ALK eine Kopie der Verfügung. Stellt die ALK in der Folge fest, dass die Person keinen Anspruch auf Leistungen der ALV hat, richtet sie trotz vorliegender Verfügung keine Zahlungen aus und orientiert die zuständige Amtsstelle über den Sachverhalt.

A32 Falls eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Massnahmekosten besteht, kann die zuständige Amtsstelle beim SECO, Ressort TCRD, ein Gesuch um Kostengutsprache stellen. Kommt das SECO zum Schluss, dass die zuständige Amtsstelle beim Erlass der Verfügung davon ausgehen konnte, dass die versicherte Person Anspruch auf entsprechende Leistungen hatte, weist das SECO die ALK an, die entstandenen Massnahmekosten - in keinem Fall aber Arbeitslosentaggelder – via Buchhaltung zu begleichen.

A33 Hätte die zuständige Amtsstelle bei Erlass der Verfügung aufgrund der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht jedoch erkennen müssen, dass die Voraussetzungen zur Übernahme der Massnahmekosten nicht erfüllt sind, hat der Träger der verfügenden Amtsstelle die entstandenen Massnahmekosten gegenüber dem Dienstleistungserbringer bzw. der versicherten Person zu übernehmen. Ein derartiger Entscheid wird dem Träger der zuständigen Amtsstelle mittels einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet.

A34 Damit die Sorgfaltspflicht als erfüllt gilt, muss mindestens die Beitragszeit summarisch abgeklärt worden sein. Falls noch keine Arbeitgeberbescheinigung vorliegt, muss sich das RAV von der versicherten Person unterschriftlich bestätigen lassen, dass sie während einer definierten Periode beim Arbeitgeber X in Y gearbeitet hat.

TEILNAHME AN EINER AMM IN DER WARTEZEIT

A35 AMM (inklusive Eignungsabklärungen und Schnupperlehren) sind während der Wartezeiten nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um folgende Massnahmen:

Spezielle Massnahmen

A36 Mit Ausnahme der FsE können alle speziellen Massnahmen - also EAZ, AZ und PEWO - während einer (allgemeinen oder besonderen) Wartezeit gewährt werden.

Bewerbungskurs (oder Standortbestimmung)

A37 Versicherte, die nach Art. 6 Abs. 1 AVIV eine besondere Wartezeit von 120 Tagen sowie Personen, die eine allgemeine Wartezeit (10, 15 oder 20 Tage, mit Ausnahme der Wartezeit von 5 Tagen) zu bestehen haben, können während der Wartezeit an einem Bewerbungskurs oder an einer Standortbestimmung teilnehmen, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Kurs darf nur als kollektiver Kurs angeboten werden;
- er muss arbeitsmarktlich indiziert sein, und
- die für die Teilnahme erforderlichen weiteren gesetzlichen Bedingungen müssen erfüllt sein.

A38 Die Kurse dürfen höchstens 15 Arbeitstage dauern. Die Kurskosten werden über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet. Versicherte, welche während der Wartezeit an einem solchen Kurs teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten.

BP während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

A39 Versicherte Personen können während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an einem BP teilnehmen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz die in Art. 6 Abs. 1^{ter} AVIV festgelegte Quote übersteigt (18).

A40 Die versicherten Personen erhalten während der Wartezeit einen Unterstützungsbeitrag in Höhe des Mindesttaggeldes von CHF 102. Auch bei Teilnahme an BP während der Wartezeit sind die versicherten Personen bei der Suva obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert (A91 ff).

A41 Das SECO informiert die Kantone schriftlich über das Recht, diese Massnahme während der Wartezeit zu bewilligen, sowie über das Ende dieses Rechts.

SEMO während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

- A42** Versicherte Personen können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen an SEMO teilnehmen (Art. 6 Abs. 1^{bis} AVIV, Teil H).

Teilnahme an Praxisfirmen während der besonderen Wartezeit von 120 Tagen

- A43** Versicherte Personen, die eine besondere Wartezeit von 120 Tagen zu bestehen haben, können analog zu den BP an einer Praxisfirma teilnehmen (A39). Die betroffenen Versicherten erhalten keine Arbeitslosenentschädigung, dafür werden ihnen die Reise- und Verpflegungskosten erstattet.

TEILNAHME AN AMM NACH DER AUSSTEUERUNG FÜR MINDESTENS 50 JAHRE ALTE PERSONEN

Weiterführung der Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

- A44** Gemäss Art. 59 Abs. 3^{bis} AVIG können Versicherte, die mindestens 50 Jahre alt sind und die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen, auch nach Ausschöpfung ihrer Taggelder bis ans Ende ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teilnehmen.
- A45** Der Grundsatz dieser Bestimmung fokussiert auf die Weiterführung von bereits vor der Aussteuerung begonnenen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen und nicht auf die Gewährung neuer Massnahmen.

Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen

- A46** Die Teilnahme an neuen Massnahmen ist nur ausnahmsweise und nur dann zu gewähren, wenn:
- die in Frage stehende Massnahme die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten konkret zu verbessern vermag, und
 - die gesetzlichen Voraussetzungen der in Frage stehenden Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme erfüllt sind.
 - Auch die Teilnahme an neuen Massnahmen ist nur bis zum Ende der Rahmenfrist für den Leistungsbezug möglich.
- A47** Die Gewährung von Beschäftigungsmassnahmen beschränkt sich auf Programme zur vorübergehenden Beschäftigung und erfolgt nur, wenn eine Entschädigung ausserhalb des AVIG vereinbart wurde und eine Unfallversicherung besteht.

Kosten

- A48** Die Kosten infolge Weiterführung bereits begonnener respektive Teilnahme an neuen Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach der Aussteuerung müssen über die anrechenbaren Kosten im Rahmen des kantonalen Plafonds für AMM abgerechnet werden. Versicherte, die nach der Aussteuerung an diesen Massnahmen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Taggelder oder Unterstützungsbeiträge, jedoch auf Ersatz der Reise- und Verpflegungskosten.

AMM WÄHREND MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

A48a Die Bestimmungen über den Erwerbssersatz bei Mutterschaft sind im EOG geregelt und am 1.7.2005 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt haben unselbstständig und selbstständig erwerbende Frauen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. A EOG besteht ein Vorrang der Mutterschaftsentschädigung gegenüber Taggeldern der ALV.

Dies heisst, dass nicht gleichzeitig Taggelder über EOG und AVIG bezogen werden können (keine Kumulation). Das EOG sieht jedoch keine AMM vor. Es stellt sich somit die Frage, ob AMM über das AVIG bewilligt bzw. verfügt werden können.

Gemäss Art. 35a Abs. 3 des ArG dürfen Wöchnerinnen während 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Somit ist eine AMM nach AVIG in den ersten 8 Wochen nicht möglich.

Ab der 9. bis zur 14. Woche ist jedoch der Besuch eines Kurses unter folgenden kumulativen Bedingungen möglich:

- Der Kurs muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern und arbeitsmarktlich indiziert sein;
- Der Kurs muss an die reduzierte Verfügbarkeit der Versicherten angepasst sein (zum Beispiel teilzeitlich);
- Das Gesuch muss von der Versicherten gestellt werden (darf also nicht vom RAV einseitig verfügt worden sein);

Bei Nichtbesuch des Kurses dürfen keine Sanktionen verhängt werden.

Versicherungsschutz (Teil Suva)

A49 Suva, A91 ff.

Teilnahme an speziellen Massnahmen nach der Aussteuerung

A50 Mit Ausnahme der FsE können alle speziellen Massnahmen - also die EAZ, die AZ sowie die PEWO - weiterhin bis zum Ende der Rahmenfrist (bzw. verlängerte Rahmenfrist für AZ) gewährt werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob die versicherte Person bei Beginn der Massnahme noch Taggeldanspruch hatte oder nicht.

A51 Die FsE kann nicht ausserhalb des Taggeldanspruchs gewährt werden, weil der Sinn der Massnahme darin besteht, während der Planungsphase des Projekts Taggelder zu leisten. Aufgrund der in Art. 95d AVIV festgelegten Fristen gilt Entsprechendes auch für die Übernahme des Verlustrisikos.

ART. 59D AVIG

Grundsätze

- A52** Die in Art. 59 AVIG festgelegten Grundsätze gelten auch für Massnahmen nach Art. 59d AVIG, das heisst für Personen, die nicht anspruchsberechtigt sind, weil sie die Beitragszeit nicht erfüllen oder von der Erfüllung der Beitragszeit nicht befreit sind.

Teilnahmeberechtigung nach Art. 59d AVIG

- A53** Gemäss ständiger Rechtsprechung des EVG können Leistungen der ALV, die der Umschulung, Weiterbildung oder Wiedereingliederung dienen, nur gewährt werden, wenn die jeweiligen arbeitsmarktlichen Bedingungen entsprechende Massnahmen erfordern. Die ALV kann folglich keine Leistungen gewähren, wenn die Vermittlung der versicherten Person aus gesundheitlichen und nicht aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert ist (ARV 1985 Nr. 22).

Aus Art. 59d Abs. 1 AVIG ergibt sich zudem, dass Personen, die an einer AMM teilgenommen haben, zur Aufnahme einer (unselbständigen) Erwerbstätigkeit befähigt sein müssen. Das heisst, nach dem Besuch der Massnahme soll die Vermittlungsfähigkeit konkret verbessert worden sein. .

- A54** Um überprüfen zu können, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine erschwerte Vermittlungsfähigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes gegeben ist, müssen diese Personen, wie alle anderen Stellensuchenden, als arbeitslos gemeldet sein und die Anweisungen des RAV befolgen. Ferner haben sie Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den RAV-Personalberater.

- A55** Ist die ordentliche RF abgelaufen und konnte die versicherte Person keinen neuen Anspruch auf Leistungen der ALV erwerben, bleibt ihr während zwei Jahren ab Ende der RF die Teilnahme an AMM im Sinne von Art. 59d AVIG verwehrt.

SEMO und Art. 59d AVIG

- A56** Im Gegensatz zu anderen an einer Massnahme nach Art. 59d AVIG teilnehmenden Personen erhalten Personen, die an einem SEMO teilnehmen, einen monatlichen Beitrag von CHF 450, der zu 50 % von der Arbeitslosenversicherung und zu 50 % von den Kantonen finanziert wird (Art. 59d AVIG in Zusammenhang mit Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG). Diese Unterstützung versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Es wird keine über diesen Betrag hinaus gehende Entschädigung bezahlt (H10).

Genehmigung durch die zuständige Amtsstelle

- A57** Die zuständige Amtsstelle muss die Teilnahme an einer AMM nach Art. 59d AVIG verfügen. Sie bewilligt eine solche Teilnahme jedoch erst, nachdem im Einzelfall geprüft wurde, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dieses Vorgehen soll eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung der versicherten Personen bewirken (Deckung Suva: A98).

SPESEN FÜR REISE, VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT

- A58** Die zuständige Amtsstelle legt die Kosten für Reise, Verpflegung und Unterkunft, auf welche die versicherte Person Anspruch hat, dem Grundsatz nach in ihrer Verfügung fest. Die ALK hat anhand dieser Verfügung sowie der durch den Organisator ausgefüllten AMM-Bescheinigung die Berechnung und Auszahlung vorzunehmen.
- A59** Massgebend sind die im Hinblick auf die Dauer der Massnahme günstigsten Tarife 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel (Generalabonnement, Monatsabonnement, Einzelbillet etc.). Nur ausnahmsweise kann die Vergütung der nachgewiesenen und notwendigen Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeuges bewilligt werden, nämlich dann, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder dessen Benützung für die versicherte Person unzumutbar ist (Art. 85 Abs. 2 AVIV). Legt die versicherte Person die Strecke zwischen Wohn- und Durchführungsort der AMM mit dem Privatfahrzeug zurück, obwohl ihr die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar war, vergütet ihr die ALK die entsprechenden Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel.
- A60** Kosten für Verpflegung und Unterkunft ausserhalb der Landesgrenze können vergütet werden. Die Reisekosten hingegen sind nur bis zur Schweizergrenze zu vergüten. Sofern die teilnehmende Person Unterkunfts-kosten geltend macht, ist lediglich eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zu vergüten.
- A61** Kann die versicherte Person infolge des Besuchs einer AMM nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren, oder ist sie aufgrund der AMM gezwungen, sich auswärts zu verpflegen, so leistet die Versicherung einen Beitrag an diese Auslagen. Die Ansätze für Unterkunft und Verpflegung sowie für die Benützung eines privaten Fahrzeuges sind in der Verordnung des WBF über die Ansätze der Arbeitslosenversicherung beim Ersatz der Auslagen für Kursbesuch vom 18. Juni 2003 (SR 837.056.2) geregelt.
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.056.2.de.pdf>
- A62** Auf die während der besuchten AMM ausgerichteten Taggelder sind nach Art. 22a AVIG die Beiträge an die Sozialversicherungen abzurechnen. Die Vergütung der Auslagen für AMM unterliegen nicht der AHV/IV/EO-Beitragspflicht. Insbesondere sind die Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten nicht Naturallohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung und somit nicht beitragspflichtig.

KONTROLLFREIE TAGE, ABSENZEN UND UNTERBRECHUNGEN

- A63** Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person Anspruch auf fünf aufeinander folgende kontrollfreie Tage (Art. 27 Abs. 1 AVIV). Während der kontrollfreien Tage muss sie nicht vermittlungsfähig sein, jedoch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG) erfüllen. Die kontrollfreien Tage darf sie nur in Absprache mit den Programmverantwortlichen (Art. 27 Abs. 5 AVIV) beziehen. Damit jedoch das Ziel einer raschen Wiedereingliederung bzw. die Zielvorgabe der Massnahme nicht beeinträchtigt wird, soll während der Dauer dieser Massnahmen die Möglichkeit des Bezugs kontrollfreier Tage im Sinne der Höchstdauer nach Art. 27 Abs. 5 AVIV begrenzt sein.

⇒ Beispiel

Der Besuch einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme von sechs Monaten gibt insgesamt Anspruch auf zehn kontrollfreie Tage. Die versicherte Person muss aber nicht drei Monate warten, bis sie die ersten fünf kontrollfreien Tage geltend macht, sofern ein solches Recht vor Beginn der Massnahme besteht. Wenn die Massnahme jedoch weniger als drei Monate verfügt ist, gibt es keinen Anspruch auf kontrollfreie Tage.

Ausnahmen

A64 Bezug einzelner kontrollfreier Tage

In Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis des Organisators (Art. 27 Abs. 5 AVIV) kann der versicherten Person der Bezug von einem oder mehreren einzelnen kontrollfreien Tag(en) bewilligt werden. Diese Möglichkeit muss den besonderen Umständen der einzelnen Massnahmen Rechnung tragen.

A65 Stellenantritt oder Ablauf der RF

Verlässt eine versicherte Person die Massnahme, weil sie eine zumutbare Stelle gefunden hat oder die Rahmenfrist abgelaufen ist, kann sie – maximal bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Massnahme resp. bis Ende RF – die noch verbleibenden kontrollfreien Tage beziehen, die sie während ihrer Arbeitslosigkeit erworben hat.

A66 Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr (27.12. – 31.12.) können die Teilnehmenden von einem Spezialurlaub profitieren. Die kantonale Amtsstelle regelt die Einzelheiten.

A67 Arbeitssuche im Ausland

EU- und EFTA-Bürger haben gestützt auf Art. 64 der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004 das Recht, sich während längstens drei Monaten in einem anderen EU-/EFTA-Staat um Arbeit zu bemühen (Leistungsexport). Um den Zweck der Massnahme, nämlich die Wiedereingliederung in den schweizerischen Arbeitsmarkt nicht zu gefährden, kann der Leistungsexport während der Dauer einer Massnahme nicht gewährt werden. Hingegen gilt die Zeit, die eine versicherte Person in einer Massnahme verbracht hat, als Wartezeit im Sinne von Art. 64 Abs. 1 Bst. a Verordnung (EWG) Nr.883/2004.

Entschuldigte Absenzen während einer AMM

A68 Entschuldigt sind Absenzen aus Gründen, die nach Art. 25 AVIV eine Kontrollpflicht-erleichterung rechtfertigen.

A69 Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft sind die Bestimmungen von Art. 28 AVIG sinngemäss anwendbar. Das Verfahren richtet sich nach Art. 42 AVIV. Auf ein Arzteugnis darf verzichtet werden, wenn die Arbeitsverhinderung nicht länger als drei Tage gedauert hat. Ab dem vierten Tag ist in jedem Fall ein Arzteugnis erforderlich. Bestehen berechtigte Zweifel an der Arbeitsverhinderung der versicherten Person, kann ein Arzteugnis ausnahmsweise schon ab dem ersten Tag verlangt werden.

A70 Handelt es sich um eine Verhinderung wegen eines Familienereignisses (AVIG-Praxis ALE B360) hat die versicherte Person die Verhinderung an resp. das Fernbleiben von der Massnahme in jedem Fall sofort der zuständigen Amtsstelle oder dem Organisator zu melden.

Unentschuldigte Absenzen

- A71** Unterbricht eine versicherte Person unentschuldigt eine AMM, hat sie an den Tagen, an denen sie dieser fern geblieben ist, keinen Anspruch auf Taggeldentschädigung (Art. 59b AVIG). Die ALK richtet nur Taggelder aus, an denen die versicherte Person die Massnahme besucht hat oder ihr entschuldigt ferngeblieben ist. Zum Zwecke der administrativen Kontrolle (rechtzeitige und korrekte Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung durch die ALK) ist es deshalb unerlässlich, dass der Veranstalter einer AMM der versicherten Person zu Händen der ALK rechtzeitig die effektiv geleisteten Tage und Absenzen bescheinigt.

Unterbrechung, Nichterscheinen und Verhalten

- A72** Bricht eine versicherte Person eine AMM ohne entschuldbaren Grund ab oder tritt sie diese gar nicht erst an, wird sie durch die zuständige Amtsstelle in der Anspruchsbeziehung eingestellt (Art. 30 Abs. 1 Bst. d AVIG).
- A73** Damit eine versicherte Person, unabhängig davon, ob sie an einer AMM auf Weisung der zuständigen Amtsstelle oder auf eigenen Wunsch teilnahm, sanktioniert werden kann, kann sie die zuständige Amtsstelle zuweisen.
- A74** Auch bei Fehlverhalten, welches in direktem Zusammenhang mit der Massnahme steht, wird die versicherte Person durch die zuständige Amtsstelle eingestellt. Wenn durch ihr Verhalten die Zielerreichung der Massnahme für sie selbst oder für andere Teilnehmende gefährdet wird, informiert der Organisator die zuständige Amtsstelle, welche adäquate Massnahmen zu treffen hat.

EINSTELLTAGE

- A75** Einstelltage (Art. 30 AVIG), welche die versicherte Person zu Beginn einer AMM noch nicht bestanden hat, sind während der Massnahme zu bestehen. Für diese Tage können keine Taggelder ausgerichtet werden.
- A76** Die RAV-Beratenden sind frei, jederzeit die Wiedereingliederungsstrategie zu ändern. Wenn sie zur Auffassung gelangen, dass die Fortsetzung der AMM vernünftigerweise von der versicherten Person nicht verlangt werden kann, können sie entscheiden, dass die versicherte Person die Massnahme abbrechen darf und für sie keine weiteren Projektkosten zu bezahlen sind. Wenn jedoch die versicherte Person die Massnahme aus eigener Initiative abbricht, ohne dass die Zuweisung in diesem Sinne geändert worden wäre, setzt sie sich der Gefahr einer Sanktion aus.
- A77** Das Mindesttaggeld, die sogenannte «soziale Abfederung», ist von der Einstellung ausgenommen: Erhält eine versicherte Person, die an einer AMM teilnimmt, eine soziale Abfederung und tilgt sie gleichzeitig Einstelltage, hat sie weiterhin Anspruch auf die soziale Abfederung.

EINSPRACHEVERFAHREN

- A78** Die Verfügungen der zuständigen Amtsstelle bezüglich der Gewährung von AMM sind mittels Einsprache anfechtbar (Art. 100 ff. AVIG, Art 52 ATSG). Sie sind den Einspracheberechtigten schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
- A79** Zur Einsprache sind berechtigt:
- die versicherte Person und Dritte, sofern sie durch die Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung haben;
 - die Ausgleichsstelle gegen Verfügungen der kantonalen Amtsstellen, der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der ALK.
- A80** Wenn die versicherte Person in eine AMM zugewiesen wurde, kann sie nur gegen den Teil der Zuweisung Einsprache erheben, der eventuelle Reise- und Verpflegungskosten betrifft.

SCHNUPPERLEHRE UND EIGNUNGSABKLÄRUNG

Art. 25 Bst. d AVIV

- A81** Ein Gesuch für eine Schnupperlehre bzw. Eignungsabklärung wird im AVAM als individuelles Ausbildungspraktikum mit dem Titel «Schnupperlehre» bzw. «Eignungsabklärung» erfasst.
- A82** Diese Lösung erlaubt das Erfassen des Einsatzbetriebes (im Feld «Arbeitgeber») sowie gegebenenfalls das Verfügen von Spesen. Zudem werden die so verfügten Schnupperlehren bzw. Eignungsabklärungen bei den Arbeitgeberdaten im Register «Geschäftsgang» unter der «Rubrik» ,«STES in Ausbildungspraktika» aufgeführt.

ART. 23 ABS. 3^{BIS} AVIG

- A83** Gemäss Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten AMM erzielt, nicht versichert. Art. 38 AVIV besagt, dass alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen als AMM gelten.
- A84** Ziel dieser Bestimmungen ist es, die Generierung eines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die öffentliche Hand zu verhindern. ALV-versichert sind daher nur Personen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeitslos geworden sind. Von der öffentlichen Hand finanzierte Beschäftigungen, die u.a. die Erfüllung der Bedingungen hinsichtlich der Beitragszeit (Art. 13 AVIG) und die Eröffnung einer Rahmenfrist für die Beitragszeit zum Ziel haben, sind von den Leistungen der ALV des Bundes auszuschliessen. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers gelten solche Beschäftigungszeiten somit nicht als Beitragszeiten.

Massnahmen, die unter Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG fallen

- A85** Nicht ALV-beitragspflichtige Beschäftigungen generieren in keinem Fall einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.
- A86** Alle Eingliederungs- und Wiedereingliederungsmassnahmen fallen ganz allgemein in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG, unabhängig davon, ob sie ALV-beitragspflichtig sind oder nicht. Diese Massnahmen sind in ihrer überwiegenden Mehrheit leicht erkennbar, da sie eindeutig ausserhalb des ersten Arbeitsmarktes unter der Leitung eines Projektträgers mit dem Auftrag durchgeführt werden, eine Beschäftigung für Sozialversicherungsbezüger zu organisieren.

Massnahmen, die nicht unter Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG fallen

- A87** Die folgenden Massnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG, da sie nicht auf die Generierung eines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung abzielen und auf dem ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden:
- EAZ, AZ (Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG in fine);
 - kantonale oder kommunale EAZ, sofern deren Zweck und Bedingungen der entsprechenden Massnahme des Bundes entsprechen;
 - Entschädigungen beruflicher Art, die im Rahmen der Invalidenversicherung ausbezahlt werden.
- A88** Ausserdem fallen PEWO oder entsprechende Massnahmen der Kantone und Gemeinden sowie die kantonalen und kommunalen Zuschüsse zur vollen oder teilweisen Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge (inklusive BVG) nicht in den Anwendungsbereich von Art. 23 Abs. 3^{bis} AVIG, da diese Zuschüsse keinen Verdienst darstellen.
- A89** Im Zweifelsfall kontaktieren Sie zur Situationsabklärung bitte das SECO, Ressort Arbeitsmarktliche Massnahmen.

Kriterien

- A90** Weitere nützliche Informationen liefert das Extranet.
<http://tcnet.seco.admin.ch/publications/F-201109-0003>

SUVA: UNFALLVERSICHERUNG FÜR ARBEITSLOSE PERSONEN
www.suva.ch

- A91** *A91 bis A109 gestrichen*

DATENSCHUTZ

- A110** Gemäss Art. 33 ATSG haben Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherungsgesetze beteiligt sind, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.
- A111** Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Art. 33 ATSG Organen einer anderen Sozialversicherung bekannt geben, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt (Art. 97a Abs.1 Bst. b AVIG).
- A112** Zum Zweck der Förderung der IIZ gemäss Art. 85f AVIG ist der erleichterte Datentransfer zwischen den Organen der Arbeitslosenversicherung und anderen Institutionen (Liste Art. 85f Abs. 1 AVIG) gestattet. Ein solcher Transfer ist jedoch nur dann möglich, wenn die Daten empfangende Stelle der ALV Gegenrecht gewährt und folgende Regeln eingehalten werden:
- Nur notwendige Daten werden übermittelt;
 - vorher muss die Einwilligung der versicherten Person eingeholt werden;
 - gegenseitig sind Zugriffsrechte einzuräumen.
- A113** Ein reibungsloses Funktionieren des Datentransfers zwischen den Organen der Arbeitslosenversicherung und jenen der Invalidenversicherung ist sichergestellt.
- A114** Bei der Übertragung von Informationen sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Grundsatz der Finalität: Übertragung nach anvisiertem Ziel
 - Grundsatz der Transparenz: Die versicherte Person muss über die Weitergabe der sie betreffenden Daten unterrichtet werden (oder sie muss – je nach Fall – ihre Einwilligung dazu geben), d.h. es muss ihr mitgeteilt werden, an wen diese Informationen und zu welchem Zweck übermittelt wurden.
 - Grundsatz der Proportionalität: Die Durchführungsorgane müssen darauf achten, dass die übermittelten Dossiers gegebenenfalls bereinigt werden, damit nur die notwendigen Teile zu dem oben genannten Zweck tatsächlich übertragen werden.

MEHRWERTSTEUER

- A115** Zu diesem Thema siehe Kreisschreiben über die Vergütung von arbeitsmarktlichen Massnahmen: <http://tcnet.seco.admin.ch/publication/download/P-201008-0219/de>